Nutzungsbedingungen SepaHeld®

der d-automation GmbH

Stand: November 2026 (Fassung 2026-11)

§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Verträge über die Nutzung der Software „SepaHeld“ („Software“) zwischen der d-automation GmbH, Am Erlenbuck 17, 79379 Müllheim („Anbieter“), und ihren Kunden („Kunde“). Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden über die Software, ohne dass der Anbieter erneut auf sie hinweisen muss.
2. Das Angebot richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Kunden sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB einschließlich Freiberuflern, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie Vereine und gemeinnützige Einrichtungen. Der Kunde versichert bei der Registrierung, nicht als Verbraucher zu handeln. Der Anbieter darf entsprechende Nachweise verlangen.
3. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Anbieter ihnen nicht widerspricht oder in ihrer Kenntnis leistet.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Für ihren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Bestätigung des Anbieters in Textform maßgebend.
5. Die Allgemeinen Bedingungen der d-automation GmbH für Hardwarekauf, Softwareüberlassung und Dienstleistungen gelten für die Software nicht, sondern nur für gesondert beauftragte Projekt- und Beratungsleistungen.

§ 2 Vertragsschluss, Kundenkonto

1. Die Darstellung der Software und der Tarife auf sepaheld.com ist kein bindendes Angebot.
2. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot ab, indem er sich unter app.sepaheld.com registriert, einen Tarif und eine Laufzeit wählt, diese Nutzungsbedingungen akzeptiert und den Bestellvorgang abschließt. Der Anbieter kann das Angebot durch Freischaltung des Kundenkontos oder Bestätigung in Textform annehmen. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht; der Anbieter kann Bestellungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Der Kunde macht bei der Registrierung vollständige und wahre Angaben und hält sie aktuell. Bei falschen Angaben kann der Anbieter den Zugang sperren und den Vertrag außerordentlich kündigen.

4. Der Kunde muss sich jedes Handeln über sein Kundenkonto, über Nutzerzugänge seiner Mitarbeiter und über seine API-Schlüssel zurechnen lassen, es sei denn, er weist nach, dass er den Missbrauch nicht zu vertreten hat.

§ 3 Leistungen des Anbieters

1. Der Anbieter stellt die Software für die Vertragslaufzeit als Software as a Service über das Internet in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung. Geschuldet ist die Bereitstellung der Software am Übergabepunkt (Ausgang des Rechenzentrums); für die Datenübertragung bis zum Kunden ist der Anbieter nicht verantwortlich.
2. Die Software verbindet das Buchhaltungs- oder ERP-System des Kunden („ERP“) mit dessen Konto bei einem Zahlungsanbieter, derzeit GoCardless. Sie liest Rechnungen und Kontakte aus dem ERP, veranlasst über das Konto des Kunden Mandatsanfragen und SEPA-Lastschriften und kann Zahlungsinformationen in das ERP zurückschreiben.
3. Funktionsumfang und Grenzen je Tarif ergeben sich abschließlich aus der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung (Tarifübersicht unter sepaheld.com/preise und in der Software). Werbeaussagen, Hilfeartikel und Beispiele sind keine Beschaffenheitsangaben.
4. Der Anbieter schuldet keinen wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere nicht den erfolgreichen Einzug einer Forderung, die Wirksamkeit eines Mandats oder die Zahlungsfähigkeit eines Zahlers.
5. Der Anbieter darf die Software jederzeit weiterentwickeln, ändern und Funktionen ersetzen, wenn dafür ein triftiger Grund besteht, insbesondere geänderte Rechtslage, Vorgaben von Behörden oder Drittanbietern, Sicherheit, technischer Fortschritt oder Wirtschaftlichkeit, und die Kernfunktion des gebuchten Tarifs erhalten bleibt. Funktionen, die über den gebuchten Tarif hinaus bereitgestellt werden, kann der Anbieter jederzeit ohne Ankündigung und ohne Ausgleich einstellen.
6. Der Anbieter erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Buchhaltungsberatung. Auskünfte des Supports sind unverbindlich.
7. Der Anbieter darf Subunternehmer und Dienstleister (z. B. Hosting) einsetzen.

§ 4 Drittanbieter, kein Zahlungsdienst

1. Der Anbieter ist kein Zahlungsdienstleister, nimmt keine Gelder für den Kunden entgegen und ist nicht Partei der Zahlungsvorgänge zwischen Kunde, Zahler und Zahlungsanbieter.
2. Für den Zahlungsanbieter und das ERP schließt der Kunde eigene Verträge. Deren Bedingungen und Entgelte gelten unabhängig von diesem Vertrag. Entscheidungen der Drittanbieter, etwa Sperrung, Rückbuchung, Verzögerung von Auszahlungen oder Ablehnung eines Mandats, liegen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters.
3. Der Anbieter ist für Verfügbarkeit, Inhalt, Änderungen und Einschränkungen der Schnittstellen und Dienste von Drittanbietern nicht verantwortlich. Ändert, beschränkt oder sperrt ein Drittanbieter seine Schnittstelle, kann der Anbieter die betroffene Funktion anpassen, einschränken oder einstellen. Ist die Kernfunktion für das ERP des

Kunden dauerhaft nicht mehr verfügbar, können beide Parteien mit einer Frist von zwei Wochen kündigen; weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

4. Der Anbieter kann vom Zahlungsanbieter eine Vergütung erhalten. Die Entgelte des Kunden beim Zahlungsanbieter erhöhen sich dadurch nicht.

§ 5 Tarife, Nutzer, Nutzungsgrenzen, Höherstufung

1. Anzahl der Nutzerzugänge und Funktionsumfang sind je Tarif begrenzt. Ein Nutzerzugang darf nur von einer namentlich bestimmten Person genutzt werden; die Weitergabe von Zugangsdaten an andere Personen ist untersagt.
2. Für einzelne Tarife gilt ein Richtwert für das monatliche Rechnungsvolumen (z. B. 300 übertragene Rechnungen im Tarif Basic). Überschreitet der Kunde den Richtwert oder die Nutzerzahl, ist der Anbieter berechtigt, ihn nach seiner Wahl ab dem Monat der Überschreitung oder ab einem späteren Monat in den nächsthöheren Tarif einzustufen, der die tatsächliche Nutzung abdeckt, und dessen Preis zu berechnen. Der Anbieter informiert den Kunden in Textform über die Höherstufung.
3. Umgeht der Kunde die Nutzungsgrenzen, insbesondere durch geteilte Zugangsdaten oder mehrere Kundenkonten, schuldet er für die Dauer der Umgehung die Vergütung des Tarifs, der die tatsächliche Nutzung abdeckt. Weitere Ansprüche, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.
4. Ein Wechsel in einen höheren Tarif wird sofort wirksam und anteilig berechnet. Ein Wechsel in einen niedrigeren Tarif ist nur zum Ende der laufenden Laufzeit möglich. Durch einen Wechsel in einen niedrigeren Tarif entfallende Funktionen und Daten kann der Anbieter deaktivieren.
5. Nutzungsgrenzen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, soweit die Leistungsbeschreibung des gebuchten Tarifs sie vorsieht. Für Tarife, die vor dem Inkrafttreten dieser Fassung gebucht wurden, gelten weder eine Begrenzung der Nutzerzahl noch ein Richtwert für das Rechnungsvolumen, solange der Kunde seinen Tarif nicht wechselt oder nach einer Beendigung einen neuen Vertrag schließt. Eine Verlängerung des bestehenden Vertrags gilt nicht als Tarifwechsel.

§ 6 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und läuft für die gewählte Laufzeit von einem Monat, einem Jahr oder zwei Jahren. Während der Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht fristgerecht zum Ende der laufenden Laufzeit gekündigt wird: Monatsverträge um jeweils einen Monat, Jahres- und Zweijahresverträge um jeweils ein Jahr.

3. Monatsverträge können bis zum letzten Tag der laufenden Laufzeit zu deren Ende gekündigt werden, Jahres- und Zweijahresverträge mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der laufenden Laufzeit. Sie erfolgt über die Kündigungsfunktion im Kundenkonto oder in Textform an support@sepaheld.de. Maßgeblich ist der Zugang beim Anbieter.

Der Anbieter kann zusätzlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Laufzeit kündigen.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

   a) mit einer Zahlung länger als 14 Tage in Verzug ist,
   b) die Software rechtswidrig, missbräuchlich oder zum Nachteil Dritter nutzt, insbesondere Lastschriften ohne wirksames Mandat oder ohne bestehende Forderung veranlasst,
   c) gegen § 5 Abs. 3, § 8 oder § 9 verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer gesetzten Frist abstellt; einer Frist bedarf es nicht, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder der Verstoß schwer wiegt,
   d) bei der Registrierung falsche Angaben gemacht hat oder
   e) der Zahlungsanbieter das Konto des Kunden sperrt oder kündigt.

5. Kündigt der Anbieter aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, bleiben die Entgelte bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit als pauschalierter Schadensersatz fällig, abzüglich ersparter Aufwendungen von 10 %. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Im Voraus gezahlte Entgelte werden bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht erstattet, es sei denn, der Anbieter hat die Beendigung zu vertreten.

7. Mit Vertragsende erlischt das Nutzungsrecht.

§ 7 Preise, Zahlung, Sperre, Preisanpassung

1. Es gelten die bei Vertragsschluss angezeigten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Das Entgelt ist für die gesamte Laufzeit im Voraus und ohne Abzug fällig, bei Verlängerung jeweils zu Beginn der Verlängerungsperiode. Die Zahlung erfolgt über den Zahlungsdienst Stripe mit den dort angebotenen Zahlungsarten. Der Kunde stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und sorgt für ausreichende Deckung des Zahlungsmittels.
3. Schlägt eine fällige Zahlung fehl, kann der Anbieter den Zugang zur Software sofort sperren, bis die Zahlung vollständig eingegangen ist; er informiert den Kunden darüber. Die Zahlungspflicht besteht während der Sperre fort. Lastschriften und Abläufe der Software ruhen während der Sperre; für die Folgen haftet der Anbieter nicht.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB) und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Für Mahnungen nach Verzugseintritt sowie für vom Kunden zu vertretende Rücklastschriften und Zahlungsrückgaben berechnet der Anbieter Bearbeitungspauschalen nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste; Fremdkosten (z. B. Bankentgelte) trägt der Kunde zusätzlich. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Der Anbieter kann die Preise mit Wirkung für die nächste Verlängerungsperiode nach billigem Ermessen anpassen, insbesondere bei gestiegenen Kosten für Hosting, Drittanbieter, Personal oder Lizenzen. Er kündigt die Anpassung mindestens vier Wochen vor Beginn der Verlängerungsperiode in Textform an. Bei einer Erhöhung um mehr als 5 % kann der Kunde den Vertrag zum Ende der laufenden Laufzeit kündigen; darauf weist der Anbieter hin.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Der Anbieter räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software im Rahmen des gebuchten Tarifs ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen.
2. Dem Kunden ist untersagt, die Software Dritten zu überlassen, zu vermieten, als eigenen Dienst anzubieten, sie zu dekompilieren, zurückzuentwickeln, zu verändern, automatisiert auszulesen (Scraping) oder Sicherheitsmechanismen zu umgehen, soweit §§ 69d, 69e UrhG dies nicht zwingend erlauben. Steuerberater und Dienstleister dürfen die Software für ihre Mandanten nur nutzen, wenn jeder Mandant ein eigenes Kundenkonto hat oder dies gesondert vereinbart ist.
3. Die öffentliche Schnittstelle (API) und die KI-Integration stehen nur in den dafür vorgesehenen Tarifen zur Verfügung. Der Kunde hält API-Schlüssel geheim. Der Anbieter kann Anfragen begrenzen, API-Schlüssel sperren und die API ändern oder versionieren.
4. Bindet der Kunde ein KI-Werkzeug eines Dritten an, schließt er dafür einen eigenen Vertrag mit dessen Anbieter. Alle Aktionen, die das KI-Werkzeug über die Software auslöst, gelten als Aktionen des Kunden. Der Kunde prüft deren Ergebnisse vor ihrer Verwendung.
5. Der Anbieter darf die Einhaltung dieser Bestimmungen anhand der in der Software anfallenden Nutzungsdaten prüfen.
6. Alle Rechte an der Software, der Marke SepaHeld® und der Dokumentation verbleiben beim Anbieter. Verbesserungsvorschläge des Kunden darf der Anbieter unentgeltlich verwenden.

§ 9 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist allein verantwortlich für

    a) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungs-, Kontakt- und Zahlungsdaten in seinem ERP,
    b) das Bestehen und die Fälligkeit der eingezogenen Forderungen,
    c) die Wirksamkeit der SEPA-Mandate und die rechtzeitige Vorabankündigung (Pre-Notification) an seine Zahler, soweit sie nicht über die Software erfolgt,

d) die Kommunikation mit seinen Zahlern, insbesondere bei Rückbuchungen, Widersprüchen und Mahnungen,
e) die Einhaltung der Bedingungen seines Zahlungsanbieters und seines ERP sowie des Datenschutzrechts gegenüber seinen Zahlern.

2. Der Kunde prüft Lastschriften, Mahnungen, Buchungen und Rückbuchungen, die die Software auslöst oder in das ERP schreibt, regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf Richtigkeit und meldet Auffälligkeiten unverzüglich.

3. Der Kunde hält Zugangsdaten und API-Schlüssel geheim, nutzt eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, soweit angeboten, und informiert den Anbieter unverzüglich bei Verdacht auf Missbrauch.

4. Der Kunde sichert seine Daten eigenverantwortlich; die Software ist kein Archiv- oder Backup-System. Maßgeblicher Datenbestand sind ERP und Zahlungsanbieter.

5. Der Kunde stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Zahlern, Behörden und Drittanbietern, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf einer Verletzung der Pflichten aus diesem § 9 oder aus § 8 beruhen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

§ 10 Verfügbarkeit, Wartung, Support

1. Der Anbieter bemüht sich um eine Verfügbarkeit der Software von 98 % im Jahresmittel am Übergabepunkt; eine bestimmte Verfügbarkeit ist nicht zugesagt. Nicht als Ausfall zählen angekündigte Wartungen, Störungen von Drittanbietern (insbesondere ERP, Zahlungsanbieter, Hosting- und Netzbetreiber), Angriffe Dritter, höhere Gewalt und vom Kunden verursachte Störungen.
2. Der Anbieter darf die Software für Wartung, Updates und Sicherheitsmaßnahmen unterbrechen, planbare Wartungen möglichst außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr. Bei Gefahr für Sicherheit oder Stabilität darf er die Software oder einzelne Kundenkonten ohne Ankündigung vorübergehend sperren.
3. Support erfolgt per E-Mail an support@sepaheld.de an Werktagen zu üblichen Geschäftszeiten. Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten sind nicht geschuldet.

§ 11 Mängel

1. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, in Textform mit nachvollziehbarer Beschreibung an. Unterlässt er dies, stehen ihm für die Zeit bis zur Anzeige keine Rechte wegen des Mangels zu (§ 536c BGB).
2. Der Anbieter beseitigt Mängel in angemessener Frist nach seiner Wahl durch Korrektur, Update oder zumutbare Umgehungslösung.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) und das Recht zur Selbstvornahme (§ 536a Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen.

4. Eine Minderung erfolgt ausschließlich durch Gutschrift auf künftige Entgelte. Ein Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB) besteht erst, wenn dem Anbieter ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese zweimal fehlgeschlagen ist.
5. Keine Mängel sind Abweichungen, die auf Drittanbietern, fehlerhaften Daten im ERP, nicht unterstützten Browsern oder unsachgemäßer Nutzung beruhen.

§ 12 Haftung

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung nach Absatz 2 ist zudem je Schadensfall und insgesamt je Vertragsjahr auf den Nettoauftragswert begrenzt, höchstens jedoch auf die vom Kunden in den drei Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlten Nettoentgelte.
4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Anbieter haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Zahlungseingänge, Zinsverluste, Rückbuchungsgebühren, Ansprüche von Zahlern oder sonstige mittelbare Schäden, soweit nicht Absatz 1 greift.
5. Der Anbieter haftet nicht für Schäden aus fehlerhaften Daten im ERP, aus Handlungen oder Unterlassungen von Drittanbietern (§ 4), aus vom Kunden, seinen Nutzern, seiner API-Anbindung oder seinem KI-Werkzeug ausgelösten Aktionen oder aus einer Verletzung der Prüfpflicht nach § 9 Abs. 2, soweit nicht Absatz 1 greift.
6. Für Datenverlust haftet der Anbieter nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung erforderlich wäre.
7. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
8. Ansprüche gegen den Anbieter verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, außer in den Fällen des Absatzes 1.

§ 13 Daten, Datenschutz, Vertragsende

1. Soweit der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) des Anbieters als Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen geht der AVV vor.
2. Der Anbieter trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik.

3. Der Anbieter darf anonymisierte und aggregierte Daten aus der Nutzung der Software zeitlich unbegrenzt für eigene Zwecke verwenden, insbesondere zur Verbesserung der Software und für Statistiken.
4. Der Anbieter löscht die Daten des Kunden spätestens 360 Tage nach Vertragsende, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Bis zum Vertragsende kann der Kunde seine Daten selbst sichern. Eine darüber hinausgehende Herausgabe, ein Export oder eine Migrationsunterstützung ist nicht geschuldet.

§ 14 Vertraulichkeit

1. Der Kunde behandelt alle nicht öffentlichen Informationen über die Software, insbesondere individuelle Preise, Konditionen, Schnittstellen und Dokumentation, vertraulich. Der Anbieter behandelt vertrauliche Informationen des Kunden vertraulich, soweit ihre Weitergabe nicht zur Vertragsdurchführung nötig ist.
2. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder die sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflicht offenlegen muss.
3. Die Pflicht besteht für fünf Jahre nach Vertragsende fort.

§ 15 Referenz

Der Anbieter darf den Kunden mit Firma und Logo als Referenz nennen. Der Kunde kann dies mit Wirkung für die Zukunft in Textform untersagen; bereits veröffentlichte Druck- und Werbemittel muss der Anbieter nicht zurückziehen.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung von Pflichten, solange und soweit diese auf höherer Gewalt beruht. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemie, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Cyberangriffe, großflächige Störungen des Internets oder der Stromversorgung sowie Ausfälle von Rechenzentren und Drittanbietern, die die Partei nicht zu vertreten hat. Zahlungspflichten bleiben unberührt.
2. Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 17 Änderung dieser Nutzungsbedingungen

1. Der Anbieter kann diese Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft ändern. Hauptleistungspflichten, Preise und Laufzeiten werden auf diesem Weg nicht geändert; dafür gelten § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 5.
2. Der Anbieter teilt die Änderungen mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht vor Inkrafttreten in Textform, gelten die

Änderungen als angenommen. Auf die Frist, das Textformerfordernis und die Folgen des Schweigens weist der Anbieter in der Mitteilung gesondert hin.

3. Widerspricht der Kunde, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Der Anbieter kann den Vertrag dann mit einer Frist von einem Monat kündigen; im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit danach erstattet er anteilig.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Erklärungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Anbieters in Textform übertragen; § 354a HGB bleibt unberührt. Der Anbieter kann den Vertrag auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen; der Kunde kann in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung kündigen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.